

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Dr. Anton Friesen
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/2255 –**

Entwicklung der Arbeit der Kulturreferentin für Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD geht hervor, dass in der laufenden Legislaturperiode die kulturstiftenden Vereine der deutschen Vertriebenen gestärkt werden sollen (Abschnitt: XIII). Der Bund hat nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVertrG) neben Wissenschaft und Forschung die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Das Kulturreferat für Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei ist eine von neun bundesfinanzierten Stellen, aufgegliedert nach Landsmannschaften, die Fördermittel zu diesem Zweck vergeben (www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerKulturUndMedien/aufarbeitung/deutscheKultur/kulturfoerderung/Bund/_node.html). Neben der Kulturreferentin für Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei existieren zahlreiche öffentliche Förderstellen, die jeweils nach eigenen Kriterien Mittel zur kultur- und grenzüberschreitenden Heimatarbeit vergeben. Dies sind z. B. die Europaregionen (Euregios), der Europäische Fonds für regionale Entwicklung: „Investition in Ihre Zukunft (Ziel 3)“, insbesondere für die Heimatvertriebenen aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei die Häuser der Heimat in verschiedenen Bundesländern sowie kommunale Stellen. Die Unübersichtlichkeit der Förderlandschaft und Anforderungen an Buchhaltung und Projektabwicklung halten nach Auffassung der Fragesteller, aber nicht nur dieser, viele Kulturschaffende und Einrichtungen (kulturstiftende Vereine) ab, Förderanträge zu stellen oder führen zu Verzögerungen.

Die Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei können nach Auffassung der Fragesteller weiter entwickelt werden durch das Betreiben eigener heimatlicher Rundfunksender, wie beispielsweise Radio Siebenbürgen (<http://radio-siebenbuergen.de/>). Rundfunk und rundfunkähnliches Internet dienen der Pflege und dem Erhalt der Mundarten der Volksgruppen der Heimatvertriebenen und ihrer Nachfahren in besonderem Maße angesichts des fehlenden geschlossenen Siedlungsgebietes. Eine institutionelle Förderung, ähnlich der für die Minderheit der Sorben in Deutschland, ist nach Auffassung der Fragesteller notwendig, um das Überleben der Volksgruppen der deutschsprachigen Vertriebenen und ihrer Nachfahren zu sichern (www.mdr.de/sorbisches-programm/rundfunk/index.html).

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der jährliche Etat der Kulturreferentin für Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei (seit 2002 in Euro)?
2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Verwaltungskostenanteil des Etats der Kulturreferentin für Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei und wie hoch der Anteil der Fördermittel, die von ihr nach § 96 BVertrG an Kulturschaffende und Einrichtungen ausgeschüttet werden (bitte nach Jahren in absoluten Zahlen und prozentual aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Kulturreferat für Siebenbürgen am Siebenbürgischen Museum wurde zum 1. November 2017 eingerichtet. Die Kulturreferentin für Siebenbürgen erhielt von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) nachstehend aufgelistete Bundeszuwendung:

Haushaltsjahr	Förderhöhe in €	Verwaltungskostenanteil		Anteil der Fördermittel	
		in €	in % am Etat	in €	in % am Etat
2017	19.500	700,00	3,59	0,00	0,00

Fördermittel an Kulturschaffende und Einrichtungen wurden 2017 noch über das Kulturreferat für Südosteuropa zugewendet.

Der übrige Etat der Kulturreferentin setzt sich aus den Anteilen für Personalkosten der Kulturreferentin, für die Einrichtung des Arbeitsplatzes und für eigene Projekte der Kulturreferentin zusammen.

3. Wie viele Finanzierungs- und/oder Fördermittel für Kulturschaffende und Einrichtungen erhält nach Kenntnis der Bundesregierung die Kulturreferentin für Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (bitte nach Jahren in absoluten Zahlen und prozentual aufschlüsseln)?

Die Kulturreferentin für Siebenbürgen erhält über die Bundesförderung nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes hinaus keine weiteren Finanzierungs- und/oder Fördermittel.

4. Wie viele Finanzierungs- und Fördermittel von staatlichen und öffentlichen Stellen werden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich für wissenschaftliche Institute und Einrichtungen, die sich mit historischen Fragestellungen über die deutschen Vertriebenen aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei befassen, aufgewendet (bitte seit 2002 aufgeschlüsselt darstellen)?

Nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes haben Bund und Länder den gesetzlichen Auftrag, das Kulturgut der historischen deutschen Ostgebiete und der deutschen Siedlungsgebiete im östlichen Europa „im Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten“. Hierzu gehört die Förderung von Archiven, Museen und Bibliotheken, Wissenschaft und Forschung sowie von Projekten der kulturellen Vermittlung. 2017 standen dafür insgesamt 18,5 Mio. Euro regelmäßiger Förderung zur Verfügung. Hinzu kamen umfangreiche Baumittel. Einen guten Überblick im Detail bietet der im Juni 2017 von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vorgelegte Bericht der Bundesregierung über die Kulturförderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in den Jahren 2015 und 2016, der 2019 erneut herausgegeben wird. Eine statistische Erfassung der Fördermittel getrennt nach historischen Siedlungsgebieten erfolgt nicht. Eine Übersicht der von Ländern und Kommunen verausgabten Mittel für diesen Förderbereich liegt der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie viele Mitarbeiter hat das Büro der Kulturreferentin nach Kenntnis der Bundesregierung, und über welche Räumlichkeiten und Ausstattung verfügt es?

Die Kulturreferentin für Siebenbürgen ist beim Siebenbürgischen Museum angegliedert. Sie verfügt über kein eigenes Personal und hat eine den Anforderungen ihres Arbeitsplatzes entsprechende Büroausstattung.

6. Wird die Bundesregierung Stellen schaffen für Fördermittelberater, die den Heimatvertriebenen und ihren Nachkommen zur Verfügung stehen und helfen bei der Auswahl, Zusammenstellung und Abwicklung der lokalen, regionalen, bundesweiten und europäischen Förderprogramme für ihre Projekte?
7. Wird die Bundesregierung eine Fördermittelberatung bei der Kulturreferentin für Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei einrichten, um den Kulturschaffenden und kulturstiftenden Vereinen die Antragstellung und Projektabwicklung zu erleichtern?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kulturreferentin für Siebenbürgen berät selbst Kulturschaffende und kulturstiftende Vereine sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch bei der Projektabwicklung. Die Einrichtung einer weitergehenden Fördermittelberatung ist nicht vorgesehen.

8. Wie unterstützt die Bundesregierung den Erhalt der deutschsprachigen Volksgruppen aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei durch Pflege sowie Weiterentwicklung von Mundarten, Musik, Tanz, Film, Kunst und neue Medien?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Projekte, die sich auf die Kultur und Geschichte der ehemaligen deutschen Ost- und Siedlungsgebiete im östlichen Europa beziehen. Die Förderung richtet sich auf eine Betrachtung des deutschen Kulturerbes als Teil der Kulturgeschichte der betreffenden Regionen Europas, die nach Möglichkeit in Kooperation mit dortigen Einrichtungen und Akteuren durchgeführt wird. Im Rahmen der Förderung sind Projektanträge zu Mundarten, Musik, Tanz, Film, Kunst und zu neuen Medien möglich.

9. Wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung das Überleben der deutschen Vertriebenen aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei als Volksgruppe von der Kulturreferentin unterstützt werden?

Über die Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gemäß der Antwort zu Frage 8 hinaus unterstützt die Kulturreferentin für Siebenbürgen insbesondere kulturelle Projekte von Landsmannschaften und anderen Organisationen der Heimatvertriebenen und trägt damit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturleistungen der deutschen Vertriebenen aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau und der Walachei bei.

10. Plant die Bundesregierung im Sinne der Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei und ihren Nachkommen, deren Know-how über neue Formen der Finanzierung, wie z. B. Crowdfunding, zu fördern?

Die Bundesregierung plant keine Änderung der auf dem gesetzlichen Auftrag nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes aufbauenden Förderung der Erhaltung, Erforschung und Vermittlung deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa.

11. Plant die Bundesregierung im Sinne der Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei und ihren Nachkommen, deren Know-how über Produktion audiovisueller Medien und Betrieb von Rundfunkredaktionen zu fördern?

Nein.

12. Unterstützt die Bundesregierung ein Radio- und Fernsehprogramm für die Heimatvertriebenen aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei und ihre Nachkommen, um die Mundarten und gesprochene Sprache lebendig zu halten?
13. Unterstützt die Bundesregierung ein Radio- und Fernsehprogramm für die deutschen Vertriebenen aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei und ihre Nachkommen zum Erhalt ihrer Mundarten als Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützte Rundfunkfreiheit umfasst sowohl die Staatsferne des Rundfunks (d. h. Radio und Fernsehen) als auch dessen Programmautonomie. Staatlichen Stellen ist eine Einflussnahme auf die Programmgestaltung verwehrt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das inländische Rundfunkwesen nach der grundgesetzlich verankerten Kompetenzverteilung in der ausschließlichen Zuständigkeit und Gesetzgebungskompetenz der Länder liegt.

14. Wird die Bundesregierung ein interregionales Rundfunkprogramm im Rahmen des europäischen Kulturkanals (Sender ARTE) unterstützen, welches die Heimatvertriebenen aus Siebenbürgen, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha, Maramuresch, Moldau, Walachei und ihre Nachkommen in die Programmgestaltung einbezieht?

Da auch der Sender ARTE staatsfern ausgestaltet ist und in der Zuständigkeit der Länder liegt, wird auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 verwiesen.

